

Synopse Totalrevision Entschädigungsverordnung (mit Gültigkeit ab Juli 2026) **Änderungen sind gelb markiert**

Entschädigungsverordnung bisher	Entschädigungsverordnung neu
<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 12 lit. b Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 4. März 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.</p>	<p>Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten.</p>
<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Dürnten.</p> <p>Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Verordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt in einem Ausführungsreglement ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Verordnung.</p>
<p>Art. 3 Behörden Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:</p> <p>Gemeinderat Pauschale Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident Fr. 40'000.-- - Schulpräsident Fr. 35'000.-- - alle übrigen Mitglieder Fr. 25'000.-- <p>Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.</p>	<p>Art. 3 Behörden In der pauschalen Entschädigung sind sämtliche Sitzungsgelder und Tagespauschalen enthalten. Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Behördenmitgliedern folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:</p> <p>Gemeinderat Pauschale Entschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsidium Fr. 50'000.-- - Schulpräsidium Fr. 43'000.-- - alle übrigen Mitglieder Fr. 33'000.-- <p>Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen dem Gemeinderat zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderates.</p>

Sozialbehörde

Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: Fr. 5'000.--.

Gesundheits- und Umweltschutzbehörde

(aufgehoben)¹

Schulpflege

alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören Fr. 14'000.—

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Delegationen.

Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.

Tiefbau- und Werkkommission

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'000.-- im Jahr.

Baukommission

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 2'500.-- im Jahr.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. **Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.**

Sozialbehörde

Pauschalentschädigung pro Mitglied, welches nicht dem Gemeinderat angehört: **Fr. 7'000.--.**

Schulpflege

alle übrigen Mitglieder, welche nicht dem Gemeinderat angehören **Fr. 18'000.--**

Für den Ausgleich unterschiedlicher Belastungen stehen der Schulpflege zusätzlich Fr. 6'000.-- zur Verteilung auf die Mitglieder zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.

Mit der Pauschalentschädigung und den Zulagen sind generell alle zeitlichen Beanspruchungen im Rahmen der Behördentätigkeit inkl. Schulbesuche abgegolten. Ebenfalls sind in diesen Entschädigungen die Tätigkeiten in anderen Behörden oder Kommissionen inbegriffen. **Es wird keine Teuerungszulage entrichtet.**

Die Entschädigung der Mitglieder von weiteren Ausschüssen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen, welche nicht zugleich Mitglied der Schulpflege sind, sowie von weiteren nebenamtlichen Funktionären der Schule wird durch die Schulpflege im Rahmen des Budgets festgelegt.

Tiefbau- und Werkkommission

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten **Fr. 4'000.--** im Jahr.

Baukommission

Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten **Fr. 5'000.--** im Jahr.

<p>Alterskommission (aufgehoben)</p> <p>Jugendkommission (aufgehoben)</p> <p>Rechnungsprüfungskommission Pauschalentschädigung von Fr. 15'000.--. Die Aufteilung ist Sache der Rechnungsprüfungskommission.</p>	<p>Betriebskommission Alters- und Pflegeheim Nauengut Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 1'000.-- im Jahr.</p> <p>Kommission Landschaftsentwicklungskonzept LEK Die Mitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten Fr. 500.-- im Jahr.</p> <p>Rechnungsprüfungskommission Pauschale Entschädigung: Präsidium Fr. 5'000.-- Aktuarat Fr. 4'500.-- Mitglieder Fr. 3'500.--</p>
<p>Art. 4 Beratende Kommissionen Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 4 Beratende Kommissionen Die Mitglieder dieser Kommissionen erhalten Sitzungsgelder gemäss Art. 10, sofern diese Personen nicht mit einer Pauschalentschädigung gemäss Art. 3 entschädigt werden.</p>
<p>Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 5 Wahlbüro Die Entschädigung pro Stunde für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p>Art. 6 Funktionäre von Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p>Art. 6 Funktionäre Feuerwehr Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Feuerwehr werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>
<p>Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.</p>	<p>Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre Die Entschädigung von weiteren nebenamtlichen Funktionären wird durch den Gemeinderat bzw. die Wahlbehörde in eigener Kompetenz geregelt.</p>
<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.</p>	<p>Art. 8 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten. Bei längerer Stellvertretung innerhalb des Gemeinderates, der Schulpflege oder der Rechnungsprüfungskommission entscheidet die jeweilige Behörde über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.</p>

<p>Art. 9 Teuerungszulagen Auf sämtlichen Besoldungen und Entschädigungen und Zulagen von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären exkl. der Entschädigung für Delegationen und Sitzungsgelder gelten bezüglich Teuerungs- und Kinderzulagen die jeweiligen Beschlüsse und Ausführungsbestimmungen für das Staatspersonal. Soweit der Gemeinderat beschliesst, dass die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über Realloohnerhöhungen oder -reduktionen auch für die Angestellten der Gemeinde gelten, gelten diese auch für Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre.</p>	<p>Art. 9 Entschädigungen aus Mandaten Für die Summe der Entschädigungen, die ein Behördenmitglied, welches im Auftrag der Gemeinde oder in der Ausübung seines Amtes zusätzlich zur Behördenentschädigung erhält, wird eine Obergrenze von Fr. 5'000.-- pro Jahr und Person festgelegt. Bei Überschreitung der Obergrenze ist der überschüssige Betrag der Gemeindekasse abzuliefern.</p>																		
<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder Zusätzlich zur Pauschalentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für Delegationen und die Teilnahme an Sitzungen folgende Entschädigungen zu: Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen</p> <table border="0"> <tr> <td>- bis 2 ½ Std.</td> <td>Fr.</td> <td>60.--</td> </tr> <tr> <td>- bis 5 Std.</td> <td>Fr.</td> <td>100.--</td> </tr> <tr> <td>- mehr als 5 Std.</td> <td>Fr.</td> <td>300.--</td> </tr> </table> <p>Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt. Für die Arbeit im Wahlbüro wird neben der Pauschale von Art. 5 kein weiteres Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>	- bis 2 ½ Std.	Fr.	60.--	- bis 5 Std.	Fr.	100.--	- mehr als 5 Std.	Fr.	300.--	<p>Art. 10 Tag- und Sitzungsgelder Delegationen / Sitzungsgeld inkl. Abendsitzungen</p> <table border="0"> <tr> <td>- bis 2 ½ Std.</td> <td>Fr.</td> <td>70.--</td> </tr> <tr> <td>- bis 5 Std.</td> <td>Fr.</td> <td>120.--</td> </tr> <tr> <td>- mehr als 5 Std.</td> <td>Fr.</td> <td>350.--</td> </tr> </table> <p>Davon ausgenommen sind die in Artikel 3 erwähnten Behörden und Kommissionsmitglieder.</p> <p>Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn von der Sitzung ein Protokoll erstellt wird. Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium sowie Gespräche in der Verwaltung werden nicht separat entschädigt.</p>	- bis 2 ½ Std.	Fr.	70.--	- bis 5 Std.	Fr.	120.--	- mehr als 5 Std.	Fr.	350.--
- bis 2 ½ Std.	Fr.	60.--																	
- bis 5 Std.	Fr.	100.--																	
- mehr als 5 Std.	Fr.	300.--																	
- bis 2 ½ Std.	Fr.	70.--																	
- bis 5 Std.	Fr.	120.--																	
- mehr als 5 Std.	Fr.	350.--																	
<p>Art. 11 Spesenvergütung Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den Regelungen der Personalverordnung der Gemeinde Dürnten entschädigt. Für die Nutzung privater Bürogeräte an ihrem Wohnort werden die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre mit einer Spesenpauschale entschädigt.</p>	<p>Art. 11 Spesenvergütung Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Funktionären werden die ihnen bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen erwachsenen Barauslagen vergütet. Der Gemeinderat legt die Spesenvergütungen fest.</p>																		
<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.</p>	<p>Art. 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall (Sekundärdeckung) und Haftpflicht versichert.</p>																		
<p>Art. 13 Inkraftsetzung</p>	<p>Art. 13 Sozialversicherungsbeiträge</p>																		

<p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Mai 2002 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.</p>	<p>Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.</p>
<p>Art. 14 Aufhebung bisheriges Recht Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 8. September 1989/13. Dezember 1991, der Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 8. September 1989 und der Besoldungsverordnung der Oberstufenschulgemeinde vom 8. September 1989 aufgehoben.</p> <p>Vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 14. März 2002 angenommen. Namens der Gemeindeversammlung</p> <p>Kurt A. Wick David Ammann Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p>	<p>Art. 14 Pensionskasse Die Versicherung der Behördenentschädigung bei der Pensionskasse der Gemeinde erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufnahmebestimmungen gemäss aktuellem Vorsorgeplan. Die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge sind vom Behördenmitglied zu finanzieren, während der Arbeitgeberanteil von der Gemeinde getragen wird.</p> <p>Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Ausführungsreglement.</p>
	<p>Art. 15 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.</p>
	<p>Art. 16 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.</p>
	<p>Art. 17 Aufhebung bisheriges Recht Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 14. März 2002 aufgehoben.</p> <p>Die vorstehende Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde in der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 angenommen.</p>

Namens der Politischen Gemeinde

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber